

Für den schraffierten Bereich wurde die Satzung gem. § 13 BauGB durch Beschluss des Rates vom 24.11.1968 geändert. Der Plan der 2. Änderung ist als Bestandteil des Gesamtplanes dieser Ausfertigung beigelegt.



Festsetzung gemäss § 9 des BauGB:
 Die zweigeschossigen Wohngebäude erhalten Satteldächer mit einer Dachneigung von 30°. Bei den 1½-geschossigen Wohngebäuden soll die Dachneigung zwischen 45° und 50° betragen, hier darf die Drempehöhe 80 cm nicht überschreiten. Für die eingeschossigen Wohnhäuser (Bungalows) sind Dachneigungen zwischen 25° und 30° vorgeschrieben. Für die Dächer der Bungalows sind ausserdem Verschieferung bzw. Wellerterneindeckung (o.ä.) in dunklem Farbton zulässig.
 Als Nebengebäude dürfen nur Garagen erstellt werden. Sie erhalten flachgeneigte Pultdächer und sind an den im Plan vorgesehenen Stellen zu errichten.
 Der Gebäudeausenputz soll von heller (weisser) Farbe sein. Farbiger Ausenputz ist möglich. Er bedarf jedoch jeweils besonderer Genehmigung.
 Hervortretende Gebäudesockel, die sich in der Materialart von dem sonstigen Umfassungsmauerwerk unterscheiden, sind tunlichst zu vermeiden.
 Alle vorgesehenen Baugrundstücke dürfen bis zu 3/10 ihrer Fläche überbaut werden, sofern durch die zeichnerische Darstellung keine geringere Fläche festgelegt ist. Für die Ermittlung der bebaubaren Grundstücksfläche kommt der hinter der strassenseitigen Gebäudelinie liegende Grundstücksanteil in Betracht.
 Die Grundstücke sind strassenseitig einheitlich mit lebender Hecke oder Spiegelzaun einzufriedigen. Auch die Zaunhöhe muss innerhalb der Strassenzüge einheitlich sein. Sie soll 80 cm nicht überschreiten. Türen und Tore in den v.g. Zäunen sind aus Holz oder Eisen herzustellen.
 Die Höhenlage des Gebäudes wird nach Absteckung durch das Kreisbauamt festgelegt.

FÜR DEN SCHRAFFIERTEN BEREICH WURDE DIE SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES STADT-RATES VOM 24.11.1968 ÄNDERT. DER PLAN DER 2. ÄNDERUNG IST ALS BESTANDTEIL DES GESAMT-PLANES DIESER AUSFERTIGUNG BEIGEFÜGT.

Innerhalb des Plangebietes vorgesehene Grenzregelung nach § 80 BauGB:

- Flächenaustausch zwischen:
- Menke und Welpinghues
 - Schrader und Welpinghues
 - Abt und Krüger
 - Abt und Knaust

Der Grenzaustausch erfolgt in der Regel m² gegen m². Wo sich durch die Planfestsetzung Abweichungen hiervon ergeben, wird der Wertunterschied von den Eigentümern in Geld ausgeglichen (§ 81 BauGB).

Stadt Borgholzhausen Bebauungsplan Nr. 1

Gebäudestand		Grenzen und Baulinien		Verkehrs- und Grünflächen		Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen		Höhenangaben
vorhandene Gebäude	geplante Wohngebäude 1-geschossig (Bungalows)	vorhandene Flurstücksgrenzen	geplante Grundstücksgrenzen	verbleibend	neu	B I o	Kanalschacht	neu: (rot)	Höhenlinien
geplante Wohngebäude 2-geschossig	geplante Wohngebäude mit angebauter Garage	neue Baulinie (vordere und hintere Baulinie)	Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)	Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Wege)	Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)	B II o	Kanalleitung, Mischsystem, Betonrohre	Wasserleitung, geplant	Eilt-Freileitung, wird demontiert. Es ist Neuverkabelung in den Verkehrsflächen vorgesehen.
geplante Wohngebäude 1½-geschossig	geplante Garagegebäude	anbaufrei entsprechend § 3, Best. des Bundesstrassengesetzes	Private Grünfläche-Vorgartenfläche	Öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Wege)	Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)		Sichtwinkel bei Strasseneinmündungen		
		Grenze des Plangebietes							

Gemarkung Borgholzhausen Flur 9
M.1:1000

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung: Kreisbauamt, Kreisbaumeister, Kreisbauart
 Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. (Höhen ausgenommen).
 Dieser Plan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 -BGBL S. 341- und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.10.1957 (GS. NW S. 187) von der Stadtvertretung am 27.11.1967 als Satzung beschlossen.
 Dieser Plan als Entwurf, einschliesslich der Begründung hat am 27.11.1967 bis 28.12.1967 im öffentlichen Auslagenverfahren ausgestellt.
 Dieser Plan ist gemäss § 11 des BauGB, mit Vertügung vom 13. Juni 1962 genehmigt worden.
 Dieser Plan ist gemäss § 12 des BauGB, mit Vertügung vom 13. Juni 1962 genehmigt worden.
 Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. (Höhen ausgenommen).
 Dieser Plan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 -BGBL S. 341- und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.10.1957 (GS. NW S. 187) von der Stadtvertretung am 27.11.1967 als Satzung beschlossen.
 Dieser Plan als Entwurf, einschliesslich der Begründung hat am 27.11.1967 bis 28.12.1967 im öffentlichen Auslagenverfahren ausgestellt.

Official stamps and signatures of the Kreisbauamt, Kreisvermessungsamt, and other municipal authorities, including the Mayor and City Council members.